



VIVT • Logenstr. 18 • 15907 Lübben

Bundesministerium für Gesundheit

53107 Bonn

Geschäftsstelle:
Praxis DP Grünbaum
Logenstr. 18
15907 Lübben

Fon: 03546 185315
Fax: 03546 185316
Mail: vivt-vorstand@t-online.de

30. Januar 2019

Stellungnahme des VIVT zum PsychThG - Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wollen wir Stellung zum vorgelegten Referentenentwurf zum neuen Psychotherapeutengesetz nehmen.

1. §1 Absatz 2 Legaldefinition

Vom Grundsatz her entspricht die Legaldefinition dem, was wir als Ziel einer solchen Definition für erforderlich halten. Allerdings halten wir es für bedenklich, dass der Begriff „Therapieformen“ nicht definiert ist und somit erhebliche Unschärfen erzeugt. Angemessener erscheint es dann doch, bei dem bisherigen Begriff „Therapieverfahren“ zu bleiben.

2. §20 Absatz 2 Praktika

Den Gesamtumfang praktischer Erfahrungen halten wir für nicht ausreichend, um am Ende des Studiums eine Heilerlaubnis zu erhalten. Unter Berücksichtigung des Patientenwohls sollte es ein praktisches Jahr oder Semester nach dem Masterabschluss geben, bevor das Staatsexamen abgelegt wird.

In den insgesamt vorgesehenen 1320 Stunden Praktikum sind dann auch noch 330 Stunden Forschungspraktikum enthalten, was die Patientenerfahrung der Absolventen somit auf unter 1000 Stunden reduziert.

3. §20 Approbationsordnung

Da der Approbationsordnung eine sehr große Bedeutung zukommt, um die Qualität der universitären Ausbildung auf ein approbationswürdiges Niveau zu heben, müssen die Inhalte sehr konkret benannt werden und insbesondere die zu lehrende Verfahrensvielfalt festgeschrieben werden. Eine Verabschiedung des PsychThG sollte konkretere Vorgaben machen, wenn die Approbationsordnung noch nicht vorliegen sollte.

Vorstand:

Dipl.-Psych. J. Grünbaum (Lübben)
- Vorsitzender -

Dipl.-Psych. J. Wolf (Bernau)
Ärztin K. Hübner (Berlin)

Psychol. Psychoth. E. Schröder (Potsdam)
Dipl.-Psych. J. P. Nieswandt (Ueckermünde)

4. §26 Modellstudiengänge

Grundsätzlich begrüßen wir die Schaffung von Modellstudiengängen, um die Weiterentwicklung des Berufes zu fördern. Es ist jedoch nicht vorstellbar, dass der ohnehin schon schwer unterzubringende Studienumfang durch weitere große Themen wie z.B. Pharmakotherapie reduziert wird. Wir halten eine Verortung von Modellstudiengängen im postgradualen Bereich für zielführender. Die Gestaltung entsprechender Weiterbildungen ist zu prüfen.

5. Abschnitt 8

Die vorgesehenen Übergangsregelungen und den Bestandsschutz begrüßen wir ausdrücklich. Besonders wertvoll erscheint es, dass durch die Gleichstellung der PP und KJP zu den Psychotherapeuten (neu) keine Diversifizierung vorgenommen wird.

6. Artikel 2 Ziffer 10

Für eine qualitätsgerechte Weiterbildung ist die Weiterführung des §117 im Rahmen der Weiterbildung unverzichtbar. Dies wird mit dem Entwurf erreicht. Dennoch bleibt die Gesamtweiterbildung in hohem Maße unterfinanziert. Problematisch stellt sich die versorgungsabhängige Ermächtigung der Ambulanzen durch den Zulassungsausschuss dar. Weiterbildungsambulanzen dienen in erster Linie der Weiterbildung. Der Versorgungsaspekt darf erst danach betrachtet werden. Wird der Entwurf so umgesetzt, dann werden Weiterbildungsambulanzen nur noch in der Peripherie entstehen können. Das sollte nicht die Zielrichtung eines PsychThG sein, zumal eine Einbeziehung der Ambulanzen in die Bedarfsplanung wohl (sinnvollerweise) nicht geplant ist.

Erfreulich ist, dass im Gesetz hinsichtlich der Kompetenzentwicklung auch die Selbstreflexion einen Platz gefunden hat.

Empfehlenswert wäre die Einführung der Interaktionsbezogenen Fallarbeit (IFA) bzw. Balintgruppenarbeit im Rahmen einer gleichgerichteten Weiterbildung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten. Dies sollte zumindest in der Approbationsordnung Niederschlag finden. Es wäre nicht nachzuvollziehen, dass dieses wichtige Ausbildungselement in der ärztlichen Weiterbildungsordnung so großes Gewicht hat, bei den Psychotherapeuten aber nicht vorkommt.

Insgesamt halten wir den geplanten Wechsel in der Systematik der aktuellen Ausbildung für realisierbar, wobei das Patientenwohl immer als erstes bedacht werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Grünbaum
Vorsitzender des VIVT

Vorstand:

Dipl.-Psych. J. Grünbaum (Lübben)
- Vorsitzender -

Dipl.-Psych. J. Wolf (Bernau)
Ärztin K. Hübner (Berlin)

Psychol. Psychoth. E. Schröder (Potsdam)
Dipl.-Psych. J. P. Nieswandt (Ueckermünde)